Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 29.04.2017:

Artikel 1

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 30. November 2002 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25. Oktober 2014 geänderte Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 der Präambel erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. [2]Sie gilt auch für alle Personen, die,

1. als Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes,

2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder

3. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, in Niedersachsen als Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten beruflich tätig werden, ohne Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu werden.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hinreichend versichert sein, soweit nicht hinreichender Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung eine Freistellung von der Haftung besteht. [2]Sie haben dies der Kammer nachzuweisen.“

3. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben eine geschäftsfähige Person als sogenannte Beauftragte oder Beauftragten für den Verhinderungsfall zu verpflichten, so dass diese sich unter Beachtung des geltenden Rechts im Falle der Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten als Kontaktperson für Patientenanfragen zur Verfügung stellt.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 14.06.2017

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen